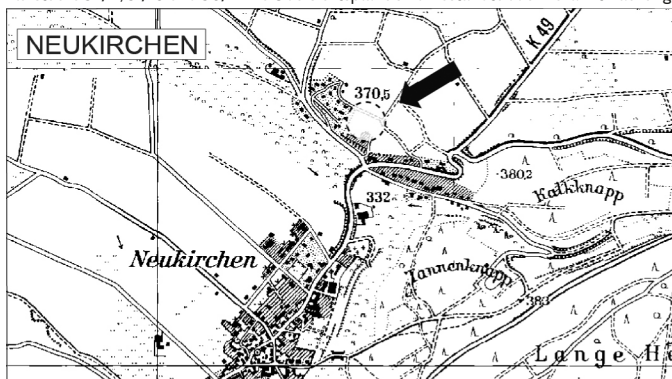


Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Untere Bergstraße“

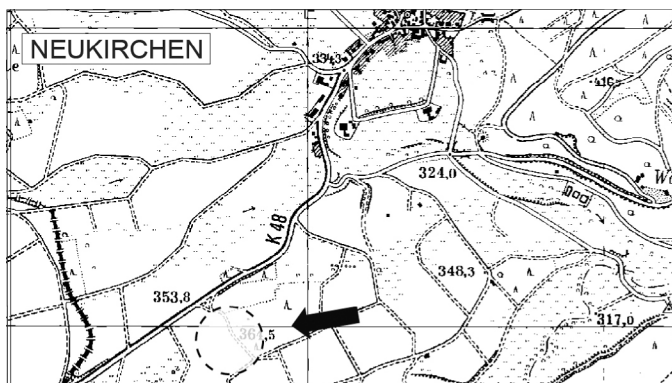
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels hat in ihrer Sitzung am 15.09.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), die Ergänzungssatzung „Untere Bergstraße“ als Satzung beschlossen. Die räumlichen Geltungsbereiche der Satzung umfassen die Grundstücke der Gemarkung Neukirchen, Flur 23, Flurstücke 24/8, 24/7 und 24/5 sowie der Gemarkung Neukirchen, Flur 7, Flurstücke 32/11, 31/10 und 30/9. Die Übersichtspläne sind Bestandteil der Bekanntmachung.



ÜBERSICHTSPLAN ZUM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH
der Ergänzungssatzung „Untere Bergstraße“
im Bereich zwischen „Dreislarer Str.“ und „Untere Bergstraße“

Gemarkung Neukirchen, Flur 23, Flurstücke 24/8, 24/7, 24/5



ÜBERSICHTSPLAN ZUR KOMPENSATIONSMASSNAHME
der Ergänzungssatzung „Untere Bergstraße“

Gemarkung Neukirchen, Flur 7, Flurstücke 32/11, 31/10, 30/9

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Satzung und die dazugehörige Begründung werden vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Lichtenfels, Aarweg 10, 35104 Lichtenfels während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Tel.: +49 56363 9797-0 vereinbart werden. Zusätzlich kann die Satzung auf der Internetseite der Stadt Lichtenfels <https://www.stadt-lichtenfels.de> (Rubrik: Stadt- & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenfels unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lichtenfels, den 22.09.2020

Der Magistrat der Stadt Lichtenfels
gez. Henning Scheele, Bürgermeister